

Est. A - 13237

Est. A

N: 194



Tartu Riikliku Ülikooli  
 Raamatukogu  
 23564

## Rigaer Stadt-Disconto-Bank.

# Reglement

über

# G e l d - E i n l a g e n .

§ 1.

Gemäß der §§ 24—37 ihres am 28. April 1871 Allerhöchst bestätigten Statuts ist die Rigaer Stadt-Disconto-Bank berechtigt, Geldeinlagen sowohl von Privatpersonen jeglichen Standes, als auch von Krons- und Gemeinde-Anstalten und städtischen Verwaltungen und Behörden gegen auszureichende Bankscheine zur Verzinsung in Empfang zu nehmen.

§ 2.

Die Rigaer Stadt-Disconto-Bank nimmt nach dem § 26 ihres Statuts Einlagen entgegen:

- a. von städtischen Verwaltungen und Behörden in jeder Summe;
- b. von Krons- und Gemeinde-Anstalten, Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen nicht unter zweihundert Rubel und nur in runder Summe.

## § 3.

Die Einlagen werden nach den §§ 25—28 des Statuts entgegengenommen:

- a. auf eine unbestimmte Zeit, d. h. auf Kündigung, jedoch nicht länger als auf drei Jahre;
- b. auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zwölf Jahre;
- c. im Betrage bis zu dreihundert Rubel S.

Für diese Summen werden nur auf einen bestimmten Namen lautende Bankscheine ausgereicht.

- d. im Betrage von dreihundert Rubel und darüber.

Für diese Summen werden sowohl auf einen bestimmten Namen, als auch auf den Inhaber lautende Bankscheine ausgereicht.

Anmerkung 1. Auf einen bestimmten Namen ausgestellte Bankscheine können nur mittelst Transfertes in den Büchern der Bank, nicht aber mittelst Namensaufschrift (Cession) des Einlegers allein, ebirt oder auf den Namen einer anderen Person übertragen werden.

Anmerkung 2. Kronen- und Gemeinde-Anstalten, sowie städtischen Verwaltungen und Behörden dürfen nur auf einen bestimmten Namen lautende Bankscheine ausgereicht werden.

## § 4.

Bankscheine über nicht terminirte Einlagen werden gemäß dem § 29 des Statuts in allen Behörden des Gouvernements Livland bei Contracten mit der Krone in einem von dem Finanzminister zu bestimmenden Werthe als Unterpfand entgegengenommen.

## § 5.

In Grundlage der statutenmäßigen Bestimmungen werden von der Rigaer Stadt-Disconto-Bank bis auf Weiteres vier zinstragende Bankscheine, die je nach den Terminen ihrer Fälligkeit oder Kündbarkeit, nach der Höhe des Zinsfußes und nach dem Umstande, ob die Forderung auf den Inhaber oder auf einen bestimmten Namen lautet, verschieden sind, sowie ferner ein Depositalschein für unverzinsliche Einlagen ausgereicht werden.

## § 6.

Die Einlagen auf auszureichende Bankscheine werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags entgegengenommen; die Rückerstattung der fälligen Einlagen erfolgt an allen Werktagen von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Für Fälschung von Bankscheinen unterliegen die Schuldigen denselben Strafen wie für Fälschung von Staatspapieren.

## **I. Auf den Inhaber lautender, täglich zahlbarer Bankschein sub Nr. I.**

(grün.)

## § 1.

Dieser Bankschein lautet auf die runde Summe von dreihundert Rubel und trägt 4% Zinsen pro anno, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird.

## § 2.

Es wird dieser Bankschein nur vom Ersten eines Kalendermonats laufend und nur auf den Inhaber lautend ausgestellt und ist täglich, ohne alle vorhergehende Kündigung, rückzahlbar.

## § 3.

Hat sich die Einlage jedoch weniger als drei Monate bei der Bank befunden, so werden die Zinsen nur für abgelaufene volle Monate bezahlt.

## § 4.

Die Zinsenzahlung erfolgt bei Rückzahlung der Einlage oder auf Wunsch des Inhabers nach jedesmaligem Ablauf von einem Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet. In letzterem Falle wird die geschehene Zinszahlung auf dem Bankscheine selbst abgestempelt.

## § 5.

Es muß dieser Bankschein spätestens nach Verlauf von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Einlösung bei der Bank präsentirt werden, da letztere nach Ablauf dieser Frist keine weiteren Zinsen vergütet.

## § 6.

Ueber alle diese Einlagen, welche sich länger als drei Jahre bei der Bank befunden haben und nicht eingelöst worden sind, erläßt letztere durch die Livländische Gouvernements-Zeitung, durch den Regierungs-Anzeiger und durch die Rigasche Zeitung eine Publication, in welcher sie die Eigenthümer solcher Bankscheine auffordert, sich zum Rückempfang ihrer Capitalien bei der Bank zu melden.

## II. Jederzeit kündbarer Bankschein mit steigendem Zinsfuße sub Nr. II.

(grau.)

## § 7.

Dieser Bankschein trägt 4% Zinsen pro anno, falls die Einlage vor 3 Monaten,  $4\frac{1}{2}\%$  Zinsen pro anno, falls dieselbe vor 6 Monaten, und 5% Zinsen pro anno, falls dieselbe nach 6 Monaten gekündigt und zurückgenommen wird, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzunehmen ist. Derselbe ist jederzeit nach vorgängiger fünf-tägiger Kündigung rückzahlbar.

## § 8.

Städtischen Verwaltungen und Behörden kann dieser Bankschein zu jedem Betrage, Kronen- und Gemeinde-Anstalten, Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen jedoch nur in runder Summe und nicht unter zweihundert Rubel verabsfolgt werden.

## § 9.

Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen zu ertheilende Bankscheine können bis zum Betrage von dreihundert Rubel nur auf einen bestimmten Namen zu diesem Betrage und darüber, jedoch nach Wunsch des Einlegers, auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber lautend, ausgereicht werden. (§ 28 des Statuts.) Kronz- und Gemeinde-Anstalten, städtischen Verwaltungen und Behörden ist dieser Bankschein stets nur auf den Namen lautend zu verabsolgen.

## § 10.

Es wird dieser Bankschein stets von dem Tage der Einzahlung der Einlage ausgestellt und läuft auch die Zinsvergütung von diesem Tage ab. Vor Ablauf von 30 Tagen, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, werden keine Renten vergütet.

Hat sich die Einlage weniger als drei Monate bei der Bank befunden, so werden die Zinsen nur für abgelaufene volle Monate bezahlt.

## § 11.

Die Zinszahlung erfolgt bei Rückerstattung der Einlage, oder — wenn der Bankschein nicht gekündigt wird — auf Wunsch des Einlegers nach jedesmaligem Ablauf von einem Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet; in letzterem Falle wird die geschehene Zinszahlung auf dem Scheine selbst abgestempelt.

## § 12.

Dieser Bankschein muß spätestens nach Verlauf von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Einlösung bei der Bank präsentirt werden, da letztere nach Ablauf dieser Frist keine weiteren Zinsen vergütet. (§ 31 des Statuts.)

## § 13.

Ueber alle diese Einlagen, welche sich länger als drei Jahre bei der Bank befunden haben, erläßt letztere durch die

Livländische Gouvernements-Zeitung, durch den Regierungs-Anzeiger und durch die Rigasche Zeitung eine Publication, in welcher sie die Eigenthümer solcher Bankscheine auffordert, sich zum Rückempfangen ihrer Capitalien bei der Bank zu melden.

### III. Auf einen bestimmten Termin lautender Bankschein sub Nr. III.

(blau.)

#### § 14.

Dieser Bankschein trägt 5% Zinsen pro anno, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird.

Derselbe kann nur auf einen bestimmten Termin, jedoch nicht auf kürzere Zeit als sechs Monate ausgestellt werden und ist zu dem, auf dem Bankscheine angegebenen Termine rückzahlbar.

#### § 15.

Städtischen Verwaltungen und Behörden kann dieser Bankschein zu jedem Betrage, Kronen- und Gemeinde-Anstalten, Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen jedoch nur in runder Summe und nicht unter zweihundert Rubel verabfolgt werden.

#### § 16.

Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen zu ertheilende Bankscheine können bis zum Betrage von dreihundert Rubel nur auf einen bestimmten Namen, zu diesem Betrage und darüber, jedoch nach Wunsch des Einlegers, auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber lautend, ausgereicht werden. (§ 28 des Statuts.) Kronen- und Gemeinde-Anstalten, städtischen Verwaltungen und Behörden ist dieser Bankschein stets nur auf den Namen lautend zu verabfolgen.

## § 17.

Es wird dieser Bankschein stets von dem Tage der Einzahlung der Einlage ausgestellt und läuft auch die Zinsenvergütung von diesem Tage ab.

Auf Wunsch des Einlegers können die Zinsen sowohl nach jedesmaligem Ablauf von einem Jahre, als auch bei Rückzahlung der Einlage erhoben werden.

In ersterem Falle werden die gezahlten Jahreszinsen auf dem Scheine selbst abgestempelt.

## § 18.

Für Bankscheine, deren Termine abgelaufen und deren Beträge beim Verfall nicht in Empfang genommen worden, vergütet die Bank nur 4% Zinsen pro anno.

## § 19.

Spätestens nach Verlauf von 12 Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, muß dieser Bankschein zur Einlösung bei der Bank präsentirt werden, da dieselbe nach Ablauf dieser Frist keine weiteren Zinsen vergütet.

## § 20.

Ueber alle diese Einlagen, welche sich länger als zwölf Jahre bei der Bank befunden haben, erläßt letztere durch die Livländische Gouvernements-Zeitung, durch den Regierungs-Anzeiger und durch die Rigasche Zeitung eine Publication, in welcher sie die Eigenthümer solcher Bankscheine auffordert, sich zum Rückempfang ihrer Capitalien bei der Bank zu melden.

#### IV. Bankschein über Einlagen unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen sub Nr. IV.

(lilla.)

## § 21.

Diese Bedingungen können sich sowohl auf den Zinsfuß, die Zinszahlung, den Termin der Fälligkeit, als auch

auf den Umstand, ob der Bankschein auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber zu lauten habe, beziehen.

§ 22.

Städtischen Verwaltungen und Behörden kann dieser Bankschein zu jedem Betrage, Kronsz- und Gemeinde-Anstalten, Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen jedoch nur in runder Summe und nicht unter zweihundert Rubel verabsolgt werden.

§ 23.

Privat-Instituten, Privatpersonen und Handelsfirmen zu ertheilende Bankscheine können bis zum Betrage von dreihundert Rubel nur auf einen bestimmten Namen, zu diesem Betrage und darüber, jedoch nach Wunsch des Einlegers, auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber lautend, ausgereicht werden.

§ 24.

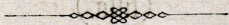
Kronsz- und Gemeinde-Anstalten, städtischen Verwaltungen und Behörden kann dieser Bankschein stets nur auf den Namen lautend verabsolgt werden.

## V. Depositalschein über unverzinsliche Einlagen.

(gelb.)

§ 25.

Dieser Bankschein wird nur in Summen von fünfhundert oder tausend Rubel, auf den Inhaber lautend, ausgestellt, ist jederzeit ohne vorhergehende Kündigung rückzahlbar und werden darauf keine Zinsen vergütet.



Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. April 1873.

Stadt- und Buchdruckerei von W. F. Häder in Riga. 1873.